

Amtliche Firmendaten für Deutschland (AFiD) Neue Entwicklungen

Ramona Voshage

Forschungszentrum der Statistischen Ämter der Länder

FDZ Standort Berlin

AFiD-Nutzerkonferenz | 29. und 30. März 2017 in Berlin

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Überblick

Wofür steht AFiD eigentlich?

Entwicklungen

- Novellierungen des Bundesstatistikgesetzes
- Neu im Datenangebot
- Herausforderungen

Ausgangslage im Jahr 2003

- Erhebungen in der amtlichen Statistik erfolgen nach Wirtschaftszweigen
- Mehrere Erhebungen zu unterschiedlichen Sachverhalten bei denselben Betrieben und Unternehmen
- Gründung der FDZ: Bereitstellung der Mikrodaten unverknüpft
- Technische Verknüpfbarkeit über Betriebs- und Unternehmensnummern gegeben
 - über die Zeit
 - erhebungsübergreifend

AFiD | umfangreicher Betriebs- und Unternehmens-„Datenschatz“

- Entwicklung eines Datenhaltungsmodells, das beliebige Zusammenführungen zeitnah und flexibel erlaubt
- Berücksichtigung von einigen Besonderheiten, wie
 - technische Umsetzung für Zusammenführung
 - Erhalt der Analyseeinheiten
 - Unternehmen
 - Betriebe
 - Produkte
 - Beachten methodischer Aspekte (Erhebungsdesign)
- Verknüpfung mit externen Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen über das Unternehmensregister möglich

AFiD | Projektorganisation

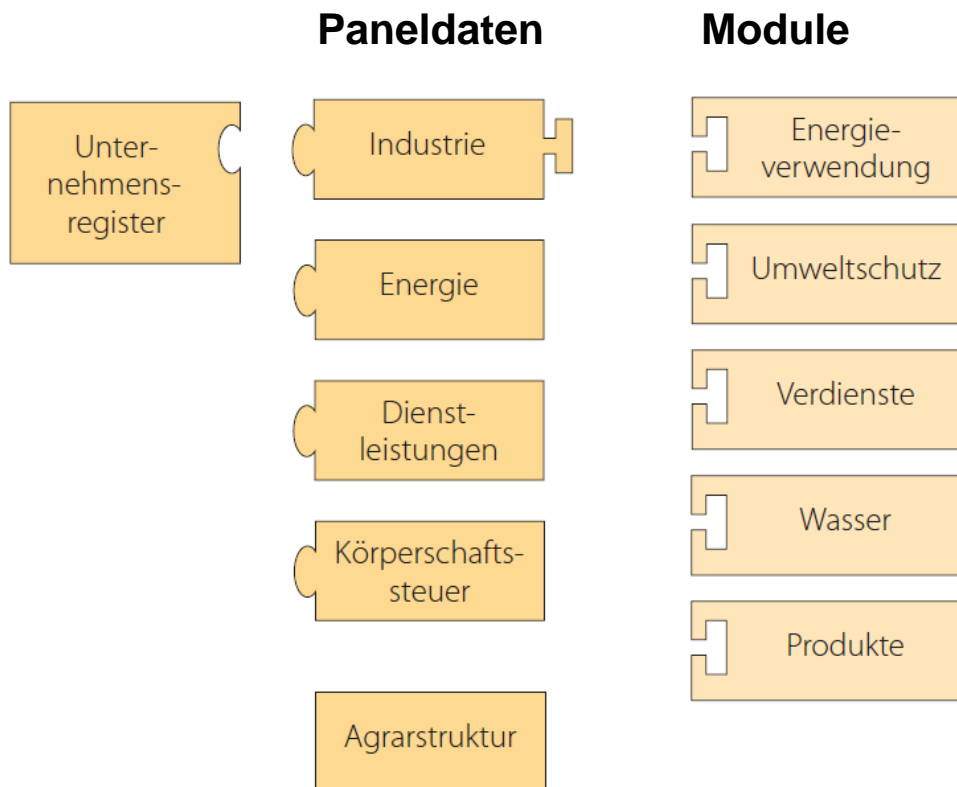
- Projektpartner
 - FDZ Standorte der Länder
 - Baden-Württemberg
 - Berlin und Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg und Schleswig-Holstein
 - Hessen
 - Niedersachsen
 - Sachsen-Anhalt
- Fachliche Federführung:
FDZ Standort Berlin und Brandenburg



Kristin Nowak
Anja Malchin, Katja Baum
Diane Zabel
Dr. Alexander Vogel
Marc Deutschmann
Dr. Florian Köhler
Michael Rößner

Ramona Voshage

AFiD | Produkte



Überblick

Wofür steht AFiD eigentlich?

Entwicklungen

- Novellierungen des Bundesstatistikgesetzes
- Neu im Datenangebot
- Herausforderungen

AFiD | Rechtliche Grundlage § 13a BStatG

- Rechtliche Grundlage: § 13a Bundesstatistikgesetz (BStatG) bis 26. Juli 2016 vorhanden

- Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes
Februar 2016 ins Gesetzgebungsverfahren

„...Für Zusammenführung
nach § 1 Absatz 1
Datei...

Speicherfrist für Kennnummern?

... Kennnummern

... registergesetzes in den

... bungsmerkmalen [bis

Ablauf der Speicherfrist



10
Jahre?

30
Jahre?

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst des
Landes Baden-Württemberg
Theresia Bauer

ARGE

Rat für Sozial- und
Wirtschaftsdaten

Verein für
Socialpolitik

Bundesregierung

- Beschlussempfehlung
des Innenausschusses:
Speicherdauer
30 Jahre
- 167. Sitzung
Bundestag: Annahme
des Gesetzentwurfes

Novellierung des § 13a BStatG | Konsequenzen

- Gesetz zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes ist am 27. Juli 2016 in Kraft getreten
- Erarbeiten einer Lösung für Speicherfrist 30 Jahre
- Zukünftig Verknüpfung mit Bundesbankdaten möglich
 - Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt
 - Derzeit Austausch zwischen Fachbereich des Statistischen Bundesamtes und der Bundesbank

Überblick

Wofür steht AFiD eigentlich?

Entwicklungen

- Novellierungen des Bundesstatistikgesetzes
- Neu im Datenangebot
- Herausforderungen

AFiD | Neu im Datenangebot (1)

- Sondererhebung Verdienste 2015 für Mindestlohnforschung
 - Substichprobe der Verdienststrukturerhebung 2014
 - Ohne Auskunftspflicht, Rücklaufquote 12,8 % (6.609 Betriebe)
 - Verfügbar ab Mai 2017
- Unternehmensregister-Demografie
 - Kennzeichen über echte Gründungen und echte Schließungen
 - Verfügbar ab Herbst 2017

AFiD | Neu im Datenangebot (2)

- **AFiD Panel MDL** (Micro data linking)
 - Resultiert aus Eurostat-Projekten des Statistischen Bundesamtes
 - Verknüpfung der Strukturerhebungen 2008–2013 (Kostenstruktur-, Investitionserhebungen)
 - Bergbau/Verarbeitendes Gewerbe
 - Wasser- und Energiewirtschaft
 - Baugewerbe
 - Handel und Gastgewerbe
 - Dienstleistungen
 - Außenhandel (2009–2013)
 - Unternehmensregister (URS) & URS-Demografie (2008–2013)
 - IKT-Erhebung 2012
 - Verfügbar Ende 2017

Überblick

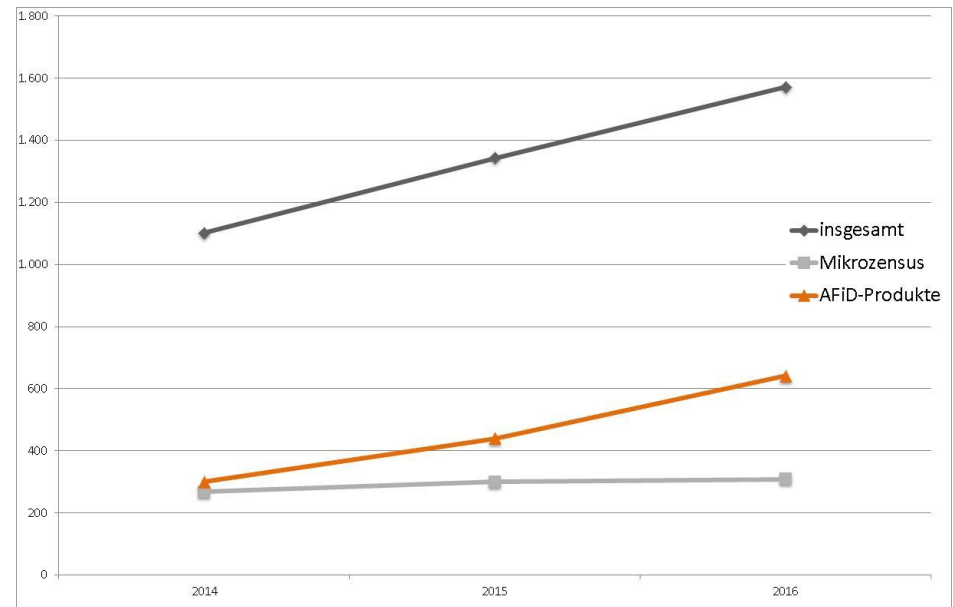
Wofür steht AFiD eigentlich?

Entwicklungen

- Novellierungen des Bundesstatistikgesetzes
- Neu im Datenangebot
- Herausforderungen

AFiD | Herausforderungen

- Beantragte Produkte nach Statistiken 2014–2016
- Verknüpfungen mit externen, öffentlich zugänglichen Daten



Novellierung des § 16 Absatz 6 BStatG

„Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

1. Einzelangaben übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. *innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu **formal anonymisierten Einzelangaben** gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.*

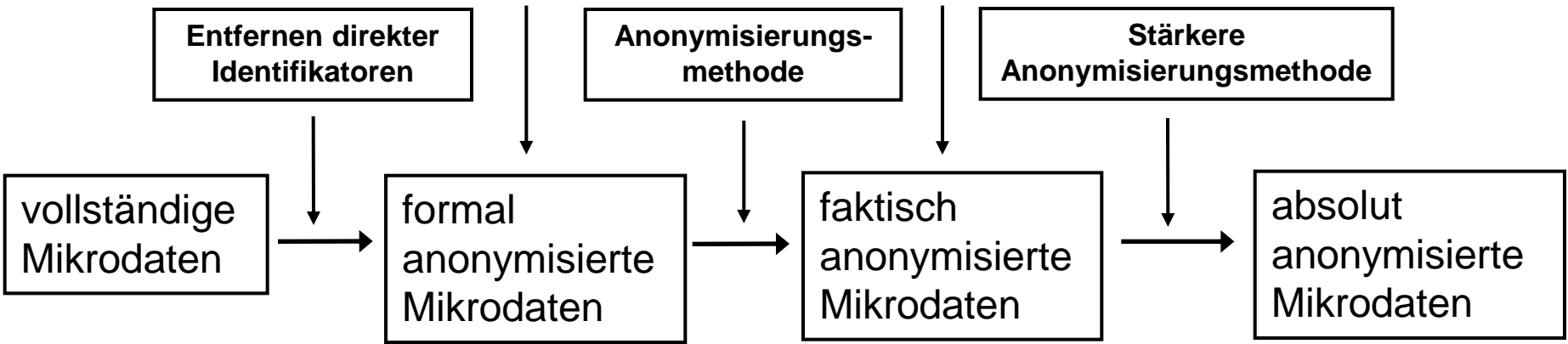


NEU!

Berechtigte können nur Amtsträger oder Amtsträgerinnen, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sein.“



Anonymisierungsgrad



Analysepotenzial



NEU!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder
FDZ Standort Berlin

Ramona Voshage
Tel. 030 9021-3907
Ramona.Voshage@statistik-bbb.de

www.forschungsdatenzentrum.de